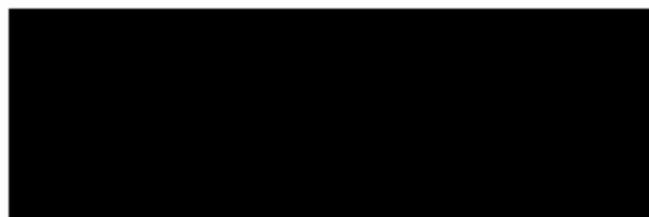


Jobcenter Halle, Neustädter Passage 6, 06122 Halle

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 13.02.2017  
Mein Zeichen: IFG 001-2017

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin



**Betreff:** Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)  
**Bezug:** Ihr Antrag vom 13.02.2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 13.02.2017 trifft das Jobcenter Halle (Saale) nachfolgende Entscheidung:

- 1.) Der Antragsteller erhält je eine Ausfertigung der Geschäftsanweisungen:
  - 02/2009, Geschäftsanweisung der ARGE SGB II Halle GmbH Sanktionen
  - 02/2008, Geschäftsanweisung Datenschutz in der ARGE SGB II Halle GmbH
  - 03/2016, Geschäftsanweisung/ Verfahrensweise – Migration.
- 2.) Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 13.02.2017 beantragte der Antragsteller die Übersendung der aktuellen Weisungen

- Geschäftsanweisung der ARGE SGB II Halle GmbH – Sanktionen
- Datenschutz in der ARGE SGB II Halle GmbH und
- Leistungen nach dem SGB II für geflüchtete Menschen.

II.

1.)

Der Anspruch auf Übersendung der vorbezeichneten Geschäftsanweisungen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes- IFG. Daher die Übersendung der aufgeführten Geschäftsanweisungen.

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Halle  
Neustädter Passage 6  
06122 Halle

**Besucheradresse**  
Neustädter Passage 6  
06122 Halle

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE50760000000076001617

**Internet:** [www.jobcenter-hallesaale.de](http://www.jobcenter-hallesaale.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo 07:30 - 12:30  
Di, Mi, Fr 07:30 - 12:00  
Do 07:30 - 17:30  
**telefonische Servicezeiten:**  
Mo - Fr 8:00 - 18:00

**Geschäftsführung:**  
Herr Jan Kaltfofen

Dem Begehren wurde mithin entsprochen.

2.)

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 10 IFG iVm. § 2 der Verordnung über die Gebühren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung- IFGGebV). Nach 10 Abs. 2 IFG sind die Gebühren unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Nach § 1 IFGGebV ergeben sich die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG aus dem Gebühren und Auslagenverzeichnis. Aus der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV Nr. 1.1 ergibt sich, dass mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften gebührenfrei sind.

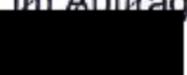
So liegt der Fall hier. Der Antragsteller begehrt mit der Übersendung verschiedener Geschäftsanweisungen lediglich die Herausgabe von wenigen Abschriften. Ein deutlich höherer -gem. Nr. 1.3 oder 2.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV gebührenpflichtiger- Verwaltungsaufwand war damit nicht verbunden. Die begehrten Unterlagen konnten ohne besonderen Verwaltungsaufwand wie Schwärzungen, Herausnahme einzelner Aktenbestandteile oder Beteiligung Dritter am Verfahren, herausgegeben werden. Die Übersendung der Unterlagen erfolgt daher gebührenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Ruhs

Anlagen:

- 02/2009, Geschäftsanweisung der ARGE SGB II Halle GmbH Sanktionen
- 02/2008, Geschäftsanweisung Datenschutz in der ARGE SGB II Halle GmbH
- 03/2016, Geschäftsanweisung/ Verfahrensweise – Migration